

3. Der Inhalt der saarländischen Weistümer

Der Darlegung des Inhaltes der saarländischen Weistümer steht die Schwierigkeit entgegen, daß es sich nicht²¹⁵ um eine zeitlich und herrschaftlich homogene Quellengruppe handelt, sondern um Weisungen, die im Verlauf von fast 400 Jahren unter den verschiedensten herrschaftlichen Konstellationen entstanden sind.

Quellen, die durch den Zeitabstand, die räumliche Entfernung und die Herrschaftsstrukturen einen völlig verschiedenen Charakter haben, lassen sich nicht wie St. Galler Offnungen nach dem Sachinhalt vergleichen: Das Ergebnis wären grobe Vereinfachungen und Verfälschungen, ohne daß dadurch als Ersatz typische Elemente des saarländischen Weistums herauszuarbeiten wären.

Eine Einteilung nach öffentlichem und privatem Recht, wie sie von Burmeister vorgenommen wurde, ist — abgesehen davon, daß die Übertragung heutiger juristischer Begriffe auf Spätmittelalter und frühe Neuzeit problematisch ist — für unseren Raum unmöglich, da das Privatrecht (Erbrecht, Güterrecht) fast nicht vorkommt.

Es erscheint mir erfolgversprechender, sich die Vielfalt der saarländischen Weistümer in Bezug auf Entstehungszeit und Herrschaftskonstellationen zunutze zu machen und zu untersuchen, welchen Interessen die einzelnen Bestimmungen dienten, welche Ziele mit ihnen verfolgt wurden, also weniger eine statistische Inhaltsübersicht zu geben als die Funktion der Bestimmungen zu analysieren. Daher soll der Sachinhalt der Weistümer in diesem Kapitel nicht nach den äußerlich zusammenhängenden Weisungsgegenständen wie z. B. Waldnutzungsbestimmungen, eingeteilt werden, sondern danach, zwischen welchen Parteien das Weistum Recht setzte — oder setzen sollte. Daraus kann oft geschlossen werden, wer zum Zeitpunkt der Weisung tatsächlich an der Niederschrift interessiert war und wer eine Bestimmung veranlaßt hat. Sachlich zusammenhängende Bestimmungen wurden daher auf verschiedene Abschnitte verteilt, je nachdem, für wen ein Aspekt gewiesen wurde.

3.1. Regelungen des dörflichen Lebens

Weisungen, die das dörfliche Leben regeln sollten, sind nicht sehr häufig und nie dominierend: hin und wieder finden sich aber vereinzelte Rechtssetzungen, die nicht das Verhältnis zu den verschiedenen Herrschaftsträgern berühren, bzw.

²¹⁵ Im Gegensatz zu den von Walter Müller bearbeiteten Offnungen der Fürstabtei St. Gallen.